

Grundsatzbeschluss über den Antrag der Rügenspeicher GmbH & Co. KG zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für den Speicher in Lanckensburg

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 22.06.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Rügenspeicher GmbH & Co KG aus Gingst hat den denkmalgeschützten Speicher in Lanckensburg erworben und möchte diesen sanieren und ergänzen und einer neuen Nutzung zuführen (Antrag in der Anlage). Zur Schaffung von Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da sich das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Parallel ist der Flächennutzungsplan zu ändern, da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenkirchen keine Bauflächen in Lanckensburg ausweist.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Altenkirchen stimmt grundsätzlich dem Antrag der Rügenspeicher GmbH & Co.KG auf Schaffung von Baurecht für die Umnutzung des Speichers in Lanckensburg zu Wohn- und Arbeitszwecken zu.
2. Dieser Beschluss ersetzt nicht die sich anschließenden erforderlichen Bauleitplanverfahren (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan)
3. Die Gemeinde Altenkirchen beschließt, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplanes die gesamte Ortslage Lanckensburg betrachtet werden muss, nicht nur das B-Plangebiet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Antrag
---	--------